

FDP – Konrad-Adenauer-Platz 1 – 51465 BGL

An den Vorsitzenden des Ausschusses
Für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr
Herrn Christian Buchen
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

FDP-Fraktion im
Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Zimmer 13
Rathaus Konrad-Adenauer-Platz
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 14 23 14
Telefax: 0 22 02 / 14 23 14
Web: fdp-bergischgladbach.de
E-Mail: fraktion@fdp-bergischgladbach.de

Bergisch Gladbach, den 26. Mai 2015

**Anlage zum Antrag der FDP Fraktion vom 27. April 2015 – „Abwasserbeseitigungskonzept
AUKIV Sitzung am 16. Juni 2015“**

Die rechtlichen und regulatorischen Grundlagen für Erstellung und Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzepts sind nach Recherchen der FDP Bergisch Gladbach wie folgt:

- (1) Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2008:

Absatz (11): Umweltqualitätsnormen für die als prioritär eingestuften Schadstoffe auf Gemeinschaftsebene festzusetzen und die Vorschriften für sonstige Schadstoffe erforderlichenfalls.....auf einzelstaatlicher Ebene von den Mitgliedstaaten festlegen zu lassen

Absatz (16): Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf einzelstaatlicher Ebene Umweltqualitätsnormen für Sedimente und Biota festzulegen und diese anstelle der in dieser Richtlinie festgelegten Umweltqualitätsnormen für Wasser anzuwenden

Die EU Richtlinie lässt damit den Mitgliedsstaaten gewisse Freiheitsgrade.

(2) Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 31. Juli 2009 (WHG)

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer mit Zielen, Einstufung, Fristen, Ausnahmen:

§ 27, Bewirtschaftungsziele:

- Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes
- Erreichung und Erhaltung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes

§ 29, Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele:

- Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer ist bis zum 22.12.2015 zu erreichen.
- **Die zuständige Behörde kann die Frist verlängern. Eine Fristverlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen höchstens zweimal um 6 Jahre möglich.**

§ 30: Für bestimmte oberirdische Gewässer können die Behörden weniger strenge Bewirtschaftungsziele als in § 27 festlegen, wenn u.a.

- die natürlichen Gegebenheiten der Gewässer so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
- weitere Verschlechterungen des Gewässerzustandes vermieden werden.

Auch das Wasserhaushaltsgesetz erlaubt somit den Behörden Spielräume, um einen unverhältnismässig hohen Aufwand zu vermeiden.

(3) NRW Landeswassergesetz – Stand 19. Mai 2015

Für Oberflächengewässer wird im Wesentlichen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes wiedergegeben. Zu Fristen gemäß WHG des Bundes, § 29, gibt es eine Ergänzung:

§ 2c (2): Lassen sich die Ziele aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht im vorgegebenen Zeitraum (bis 2027) erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

§ 52: Anforderungen: Abwassereinleitungen in ein Oberflächengewässer sind nur gemäß den Anforderungen §7a Abs.1 und den Qualitätsnormen §2a des Wasserhaushaltsgesetzes erlaubt.

Damit sind ausdrücklich Fristverlängerungen über 2027 hinaus zulässig.